

**Satzung**  
**über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung**  
**für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**  
**der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg)**  
**vom 16.05.2019**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Abs. 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Grundsatz**

Die Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

**§ 2**  
**Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

**§ 3**  
**Entgeltliche Leistungen**

(1) Die Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben.

(2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.

(3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),

2. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

(4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 10 LBKG).

**§ 4**  
**Schuldner**

(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den Pauschalsätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses sowie nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.

(2) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge. Die Festsetzung des Kostenersatzes bzw. der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte je angefangene 15 Minuten berechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal (Nr. 1 der Anlage),
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 der Anlage).

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte oder Fahrzeuge), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze zu erstatten.

(5) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausrüstung, für verbrauchte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung von kontaminiertem Löschwasser und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbegebieten oder in deren Umgebung werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze in tatsächlicher Höhe berechnet.

(6) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 %, insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.

(7) Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe berechnet.

## **§ 6**

### **Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung.

(2) Der Kostenersatz wird gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 LBKG durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

### **§ 7 Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am **01.04.2016** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) in der Fassung vom 16. Juni 2011 außer Kraft.

Kirchen (Sieg), 18.06.2019

Maik Köhler  
Bürgermeister

**zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg)  
vom ....**

**Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr**

**I. Personalkosten (Einsatz eigenen Personals)**

Die Personalkosten werden wie folgt berechnet:

Je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen werden auf der Grundlage des § 36 Abs.6 und 8 des LBKG pauschalierte Personalkosten erhoben. Dieser Pauschalbetrag wurde auf der Grundlage des vom Statistischen Bundesamt festgestellten durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers für das Jahr 2016 zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. für Gemeinkosten sowie eines Zuschlages für tatsächlich gewährte Aufwandsentschädigungen an Feuerwehrangehörige nach § 13 Abs. 8 Satz 3 LBKG festgelegt.

**II. Sachkosten (Einsatz von Fahrzeugen)**

Die nachstehend angegebenen Beträge wurden auf Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation, die sich auf einen Kostenerhebungszeitraum von vier Jahren erstreckt, ermittelt. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

Nr.	Beschreibung		Kosten je Stunde
<b>1</b>	<b>Personal</b>		
1.1	Je freiwillige/r Feuerwehrangehörige/r		38,80 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	Ein Viertel des unter 1.1 angegebenen Stundensatzes	
<b>2</b>	<b>Fahrzeuge</b>		
<b>2.1</b>	<b>Löschfahrzeuge</b>		
	Löschgruppenfahrzeug	LF 8, LF 8/6	35,26 €
	Tanklöschfahrzeug	TLF 8/18	27,80 €
	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	33,22 €
	Tanklöschfahrzeug	TLF 20/40	38,52 €
	Tanklöschfahrzeug	TLF 3000	66,71 €
	Mittleres Löschfahrzeug	MLF	36,74 €
	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	31,22 €
	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	HLF 20/16	33,72 €
<b>2.2</b>	<b>Sonderfahrzeuge</b>		
	Rüstwagen	RW 1, VRW	27,53 €
	Drehleiter	DLK 18/12	44,59 €
	Mehrzweckfahrzeug	MZF 2	35,33 €
	Schlauchwagen	SW1000	61,26 €
	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	41,17 €
	Einsatzleitwagen	ELW1	19,48 €
<b>2.3</b>	<b>Feuerwehranhänger</b>		
	Schlauchanhänger		8,35 €
	Geräteanhänger		8,95 €
	Rettungsboot + Anhänger	RTB 1	8,69 €
<b>3.</b>	<b>Missbräuchliche Alarmierung</b>		
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß dem Verzeichnis der Kostensätze berechnet.		